

Ordnungsbehördliche Verordnung

1.02

über die Regelung der Sperrzeiten
für Gaststätten und Vergnügungsbetriebe
im Stadtgebiet Essen vom 26. Oktober 2001

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1115) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1997 (GV. NRW. S. 17, ber. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Juli 2001 (OV. NRW. S. 460) und in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 14. Juni 1994 (OV. NRW. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2000 (OV. NRW. S. 54), wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 allgemeine Sperrzeit

Für das Stadtgebiet Essen wird keine allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften festgesetzt.

§ 2 Aufhebung der Sperrzeit

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes bestimmte Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften von 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird allgemein für das Stadtgebiet Essen aufgehoben.
- (2) Die nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes bestimmte Sperrzeit für Vergnügungsstätten von 1.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird allgemein für das Stadtgebiet Essen für Lichtspieltheater und Kinos aufgehoben. Die Regelung bleibt für andere Vergnügungsstätten bestehen.

§ 3 Ausnahmen

Die besonderen Sperrzeitregelungen nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung gelten nicht für solche Schank- und Speisewirtschaften und Vergnügungsstätten oder Teilbereiche davon, für die durch einen gesonderten Verwaltungsakt eine spezielle Einzelfallregelung getroffen wurde.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 30. September 2021.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Sperrzeit und die Hinausschiebung ihres Beginns in Schank- und Speisewirtschaften im Stadtgebiet Essen vom 09. Dezember 1991 wird aufgehoben.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 13.12.1991 Seite 411
vom 02.11.2001 Seite 384